

fristen der Belege und der maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise sowie statistischen Abrechnungen.

(2) Zur Durchsetzung der Ordnungsmäßigkeit sind spezielle Festlegungen durch die Leiter der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen zu treffen.

#### §40

(1) Die Belege sind unverzüglich, spätestens nach Abschluß der durch sie zu beurkundenden Vorgänge, auszustellen.

(2) Die Belege sind vor «ihrer Aufbereitung daraufhin zu prüfen, ob sie die vorgeschriebenen Merkmale tragen und ob die erfaßten Daten sachlich und rechnerisch richtig ermittelt wurden.

(3) Die Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Abrechnungen müssen wahrheitsgetreu, übersichtlich, verständlich und leicht kontrollierbar sein.

(4) Die Unterschriftsbefugnis der zur Bestätigung der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte berechtigten Personen ist von den Leitern der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen in Nomenklaturen festzulegen.

(5) Die Dauerhaftigkeit der Eintragungen in den Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist zu gewährleisten. Der ursprüngliche Inhalt der Eintragungen darf nicht unkenntlich gemacht werden. Berichtigungen sind kenntlich zu machen und von den Unterschriftsbefugten abzuzeichnen.

#### §41

(1) Auf maschinenlesbare Datenträger übernommene Angaben müssen mit denen der Belege übereinstimmen.

(2) Dienen maschinenlesbare Datenträger als Nachweis im Sinne der Karteiführung, sind sie grundsätzlich zum Abschluß des Abrechnungszeitraumes so auszudrucken, daß die ökonomischen Erscheinungen nach dem System der Karteiführung geordnet sind und eine direkte unkomplizierte Abstimmung mit den Belegen gewährleistet ist. Bei Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung gelten die von den Speichern abgerufenen kumulativen Daten als Nachweise.

(3) Für die Dauerhaftigkeit, Berichtigung, Sicherheit, Ablage sowie den Verlust der maschinenlesbaren Datenträger gelten die in den §§ 39 und 40 getroffenen Anforderungen und Festlegungen zu den Belegen und Aufbereitungsnachweisen unter Beachtung der besonderen technischen Anforderungen. Das gleiche gilt für die Programme, Codes und Testkartensätze.

(4) Es ist zu gewährleisten, daß bei maschineller Datenverarbeitung nur die Programme, die bestätigt sind und dem geforderten Grad der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit entsprechen, benutzt werden. Ihre Anwendung ist nachzuweisen und vom verantwortlichen Leiter der Rechenstation zu bestätigen. Bei zusätzlicher oder ersatzweiser Benutzung von Fremdanlagen sind diese Grundsätze in den Vereinbarungen mit den zuständigen Rechtsträgern zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit aufzunehmen.

(5) Schlüssel und Codes für die Ein- und Ausgabe der Daten, ihre Speicherung, Bearbeitung, Aufbereitung, Fernübertragung und Archivierung müssen jederzeit in Klarschrift übertragbar sein.

(6) Ergeben sich bei der weiteren Einführung der elektronischen Datenverarbeitung zusätzliche Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit, so werden hierzu ergänzende Rechtsvorschriften erlassen.

#### §42

(1) Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sind regelmäßig Inventuren durchzuführen.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds.

(3) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den speziellen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

(4) Die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane können Einzelheiten der Durchführung von Inventuren für ihren Fachbereich in gesonderten Rechtsvorschriften regeln.

#### §43

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Abrechnungen sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die vollständige und übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Abrechnungen ist ein Protokoll anzufertigen. Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung hat zu entscheiden, in welchen Fällen das übergeordnete staatliche Organ zu informieren ist.

#### §44

(1) Alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen sind aufzubewahren.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

a) Unbefristet sind aufzubewahren:

- bestätigte bzw. beschlossene Haushaltspläne in voller Nomenklatur einschließlich der Erläuterungen
- die Abschlußdokumente der Jahreshaushaltsrechnung
- die Grundmittelkartei nach Inventarobjekten
- die Stammkarten für Löhne und Gehälter.

b) 10 Jahre sind aufzubewahren:

- Aufbereitungsnachweise der Planung
- Berichte über die Erfüllung des Haushaltsplanes
- Berichte über durchgeführte Revisionen und dazugehörige Unterlagen über die Erledigung der Revisionsaufträge
- Inventurlisten und Inventurprotokolle
- Grundsteuerhebelisten und andere Dokumente über Steuern
- Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Entwicklungen dienen